

ihm obliegender erfüllbarer Rechtspflichten widersetzt, die aus der allgemeinen sozialen Anforderung auf umsichtiges, aufmerksames und vorsichtiges Verhalten im täglichen Leben erwachsen, um Schäden für Leben und Gesundheit von Menschen, für das Volksvermögen, die Wirtschaft sowie andere lebenswichtige Interessen des Staates und der Bürger zu vermeiden; mag sich dies nun auf den Arbeitsprozeß, die gesundheitliche Versorgung und Betreuung von Bürgern, den Umgang mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit der Kernenergie, mit Sprengstoffen, Waffen und Munition, mit Giften usw., auf den Straßen- und Schienenverkehr und anderes Gefahren in sich bergendes Verhalten beziehen. Die *subjektive Widersetzlichkeit* des fahrlässig handelnden Täters bezieht sich also auf *Rechtspflichten*, die sich aus der genannten allgemeinen sozialen Grundnorm *herleiten* und aufgestellt wurden, um angesichts der komplizierten und in ihren Fernwirkungen beim aktuellen Handlungsvollzug nicht immer überschaubaren Prozessen die notwendige Sicherheit zu vermitteln, daß schädliche Folgen im Prinzip nicht eintreten werden, wenn man den für diesen Zusammenhang aufgestellten Rechtspflichten Folge leistet. Dies hat auf der anderen Seite zur Bedingung, daß solche Rechtspflichten strikt eingehalten werden; was gerade bei der hochkomplexen Arbeitsteilung im Arbeitsprozeß, im Gesundheits- und Verkehrswesen von größter Bedeutung ist.

Die Tatsache, daß es sich hier um Rechtspflichten handelt, die aus einer allgemeinen sittlichen Norm abgeleitet worden sind, bringt es aber auch - wie die alltägliche Praxis des Lebens zeigt - mit sich, daß dieser grundlegende Zusammenhang nicht mehr gesehen wird und manche solcher Arbeits- und Gesundheitsschutzpflichten als lästig, für die effektive Arbeit hinderlich, für pedantisch oder übertrieben ängstlich hinsichtlich der auszuschließenden Gefahren empfunden werden und bei der konkreten Verhaltensentscheidung es dem Täter scheint, daß er nur einen untergeordneten Normbruch begeht.

*Vorsatz und Fahrlässigkeit* sind demzufolge in ihrer *subjektiven Gerichtetheit* bezüglich des inneren Verhältnisses der Täter zu den elementaren Grundformen sozialen Zusammenlebens und Zusammenwirkens in der Gesellschaft und den ihnen entsprechenden sittlichen und rechtlichen Grundwerten prinzipiell unterschieden und daher auch wesentlich unterschiedlicher<sup>1</sup>

sozialer Qualität, was bei der rechtlichen und richterlichen Bewertung des Verschuldens auch dann zu beachten ist, wenn schwerste Folgen eingetreten sind.

Dieser unterschiedlichen sozialen Qualität entspricht es, daß das Strafrecht aus reiner Fahrlässigkeit begangene Taten

- *erstens* immer *nur als Vergehen* qualifiziert, selbst wenn wegen der eingetretenen schweren tatbestandsmäßigen Folgen sehr harte Strafen vorgesehen sind, die die üblichen Vergehensstrafen beträchtlich übersteigen, und
- *zweitens* nicht jeder fahrlässige Verstoß gegen Rechtspflichten, selbst wenn es zu diesen oder jenen Schäden kommt, automatisch als kriminalstrafwürdige Fahrlässigkeit behandelt wird, der Gesetzgeber hat es sich vorbehalten, dies ausdrücklich in den Normen des Besonderen Teils des Strafrechts anzuordnen. Daher gibt es im Strafrecht auch nicht zu jeder Vorsatztat ein fahrlässig begehbares Pendant.

Aus dieser Darstellung des sozialen Wesens von Fahrlässigkeit im Strafrecht geht hervor, daß sie nicht unbedacht als „Disziplinlosigkeit“ oder „Disziplinverstoß“ charakterisiert werden darf. Beide Begriffe bezeichnen einen so weitreichenden Umfang von Verhaltensweisen, daß sie zur Bezeichnung des sozialen Wesens von kriminalstrafwürdiger Fahrlässigkeit, die ja immerhin Kriminalschuld ist, sich wissenschaftlich schlicht als ungeeignet und irreführend erweisen; denn diese der Umgangssprache entlehnten Begriffe assoziieren unwillkürlich, daß die strafrechtliche Verfolgung von Fahrlässigkeit Ziele einer Art verschärften Disziplinarrechts durchzusetzen habe. Dies aber widerspräche dem Wesen sozialistischen Strafrechts.

Die Kriminalstrafwürdigkeit der reinen Fahrlässigkeit ist an eine Reihe objektiver Bedingungen geknüpft.

*Erstens*: Fahrlässigkeitsdelikte sind vornehmlich solche *Taten*, die zur *Schädigung* oder *Gefährdung* von Leben und Gesundheit, von Sachwerten, gesellschaftlichem Vermögen oder lebenswichtigen sozialen Prozessen führen, zu deren Vermeidung in der sozialistischen Rechtsordnung bestimmte Rechtspflichten bestehen. Insofern bezweckt auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit den Schutz elementarer gesellschaftlicher Lebensvorgänge und erhebt die *Störung des Ablaufs grundlegender sozialer Lebensprozesse* in der Ge-